ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel (i.d.F. der 8. Änderung vom 15.12.2022)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Lohfelden am 15. Dezember 2022 die 8. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von € 10,--(Durchschnittssatz) pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, bei Sitzungen die vor 18.00 Uhr beginnen.
- (2) Den Durchschnittssatz erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen / Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Auf Antrag kann anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

 Hausfrauen / Hausmänner können die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten verlangen. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (siehe Kommentierung HSGB) festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt € 40,--. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von € 400,-- EURO nicht übersteigen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums – hierzu z\u00e4hlen auch Interfraktionelle Sitzungen und Interfraktionelle Arbeitskreise, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angeh\u00f6ren, eine Aufwandsentsch\u00e4digung in H\u00f6he von €30,-- gew\u00e4hrt:
 - a) Gemeindevertretern,
 - b) ehrenamtlichen Beigeordneten,
 - c) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen,
 - d) zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen,
 - e) sachkundigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission
 - f) Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Ausländerbeirates sowie
 - g) sonstigen Gremien der Gemeinde.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird in zweifacher Höhe gewährt an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen bzw. an die jeweiligen Stellvertreter, wenn diese die betreffenden Sitzungen leiten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bzw. 2 für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (4) Wer den Bürgermeister während dessen Urlaub, Krankheit usw. vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von €60,-- je Kalendertag.
 - Bei Terminvertretungen des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung von €30,-- gewährt.
- (5) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 30,--.
- (6) In der Aufwandsentschädigung sind die innerörtlichen Fahrkosten enthalten.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.
- (2) Fraktionssitzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 und 2 ersatzpflichtigen Sitzungen wird auf 18 pro Gremium und Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss von €200,-- je Mitglied.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und sonstige ehrenamtlich T\u00e4tige im Sinne der vorherigen Ausf\u00fchrungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach den \u00a7\u00e4 1 und 2 dieser Satzung. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung für Dienstreisen, welche den Großteil der Mitglieder der Gemeindevertretung betreffen (z.B. städtepartnerschaftliche Begegnungen), entsteht nur, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung einer solchen Veranstaltung im Vorfeld durch Einzelbeschlussfassung genehmigt und als Dienstreise anerkannt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohfelden, den 16. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand

gez. (Siegel) gez.

Bürgermeister Erste Beigeordnete

Uwe Jäger Bärbel Fehr